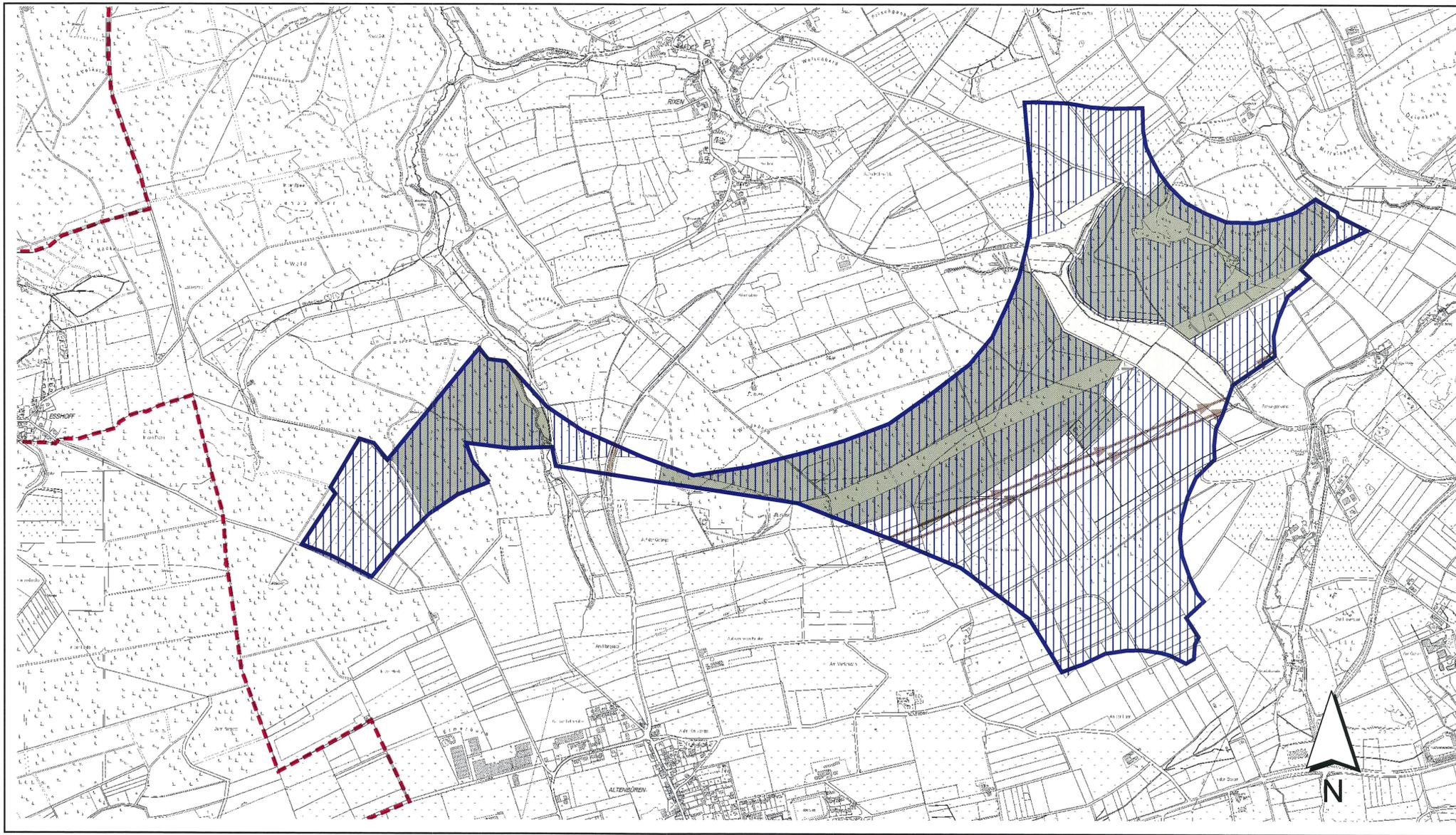


Konzentrationszone 1



Rechtsgrundlagen

- Aufgrund der Idee
- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 606), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 159) in der zur Zeit gültigen Fassung
 - §§ 2 (1) und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in der zur Zeit gültigen Fassung
 - Verordnung über die baurechtliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2015 (BGBl. I S. 1616) in der zur Zeit gültigen Fassung
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV) vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 59), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (GGI. I S. 1500) in der zur Zeit gültigen Fassung
 - Bekanntmachung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesverordnung (Landes-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2010 (GV. NRW. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) in der zur Zeit gültigen Fassung
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 41 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in der zur Zeit gültigen Fassung
 - Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPlG NRW) vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2016 (GV. NRW. S. 259) in der zur Zeit gültigen Fassung

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Bergbauliche Aktivitäten

Sind im Gebiet des Bauleitplans bei der Durchführung von Baumaßnahmen Anzeichen von Bergbau festzustellen, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Bilon, Fachbereich Bauplanung (Tel. 0209/794-192, Telefax 0209/794-200) zu verständigen. Von der Stadt Bilon ist ein Sachverständigenbüro anzuschreiben.

Denkmalpflege

Bei Bodensprengungen können Bodendenkmäler (Dolmen, unterirdische natürliche Behälter, d.h. Mauern, etc.) oder archaische oder auch vorindustrielle Fundamente in der unmittelbaren Bodennähe, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse barocke und/oder planzenische Lebens- und Erdgeschichtlicher Zeit entstehen. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Bilon als Untere Denkmalbehörde (Tel. 0209/794-0, Telefax 0209/794-100) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02075-8270, Fax 02075-9270) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstelle mindestens drei Werktage in unveränderlichem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Zweites Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landratsverband Werra-Rippa ist berechtigt, die Bodendenkmäler zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 15 Abs. 4 S. 2 und 3 NW).

Schutz von Baugrundstücken beim Vorhandensein von Kampfmitteln

Sind bei der Durchführung der Baumaßnahmen beim Erdarbeiten übergeordnete Veränderungen festzustellen oder werden veraltete Sprengstoffe beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Bilon als Ortsliche Ordnungsbekanntmachung (Tel. 0209/794-210, Telefax 0209/794-200) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelberufungsamt Westfalen-Lippe (030-NL) in der Hone 21, 30000 Hagen (Tel. 0209/162-2281 (auch außerhalb der Dienstzeiten), Telefax 0209/162-40197) zu verständigen.

Altlasten

Sollen sich bei Baumaßnahmen Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bausubstanz oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Abfallbehörde des Hochaußenlandes (Tel. 0209/65-0) unverzüglich zu informieren.

Geltungsbereich der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes ist das gesamte Stadtgebiet (Ausschlusswirkung gemäß §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)

Die Änderungsbereiche sind besonders gekennzeichnet. Außerhalb dieser Änderungsbereiche gilt der Flächennutzungsplan in seiner aktuellen Fassung.

Verfahrensablauf

Raumordnung und Landesplanung

Die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes ist bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Nr. 120/15 am 04.03.2016 landesplanerisch angefragt worden. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 12.05.2015 bestätigt, dass die Planungsabsicht gemäß § 34 (1) Landesplanungsgesetz (LPlG NRW) an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist. Mit Verfügung vom 12.07.2016 hat die Bezirksregierung bestätigt, dass die Planungsabsicht gemäß § 34(5) LPlG NRW i.V.m. § 1(4) BauGB mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Bilon, den 15.11.2016

Der Bürgermeister:

Ul. Paal



Aufstellung

Der Rat der Stadt Bilon hat in seiner Sitzung am 12.12.2015 die Aufstellung dieser 97. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Der Beschluss ist entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Bilon am 18.12.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bilon, den 15.11.2016

Der Bürgermeister:

Ul. Paal



Biligung der reduzierten Flächenauswahl und Beschlüsse zu den erneuten Beteiligungsverfahren

Der Rat der Stadt Bilon hat in seiner Sitzung am 14.07.2016 vier ausgewählte Konzentrationszonen gebilligt und die Weiterführung des Verfahrens auf deren Grundlage beschlossen.

Feiner hat der Rat die erneute einmonatige öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 4a (3) BauGB und parallel dazu die erneute Behördenbeteiligung sowie eine weitere Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 (2) und § 2 (2) BauGB beschlossen.

Bilon, den 15.11.2016

Der Bürgermeister:

Ul. Paal



Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (2. Offenlegung)

Nach einer erneuten Beteiligung der Bezirksplanungsbehörde gemäß § 34 (5) LPlG NRW haben der geänderte/ergänzte Planentwurf zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag und weitere Anlagen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom 29.04.2016 bis 30.05.2016 gemäß § 4a (3) i.V.m. § 3(2) BauGB erneut öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der erneuten Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen verfügbar sind, sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Bilon am 21.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bilon, den 15.11.2016

Der Bürgermeister:

Ul. Paal



Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde durch eine Bürgerversammlung am 02.10.2014 durchgeführt.

Der Beschluss ist entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Bilon am 12.09.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bilon, den 15.11.2016

Der Bürgermeister:

Ul. Paal



Frühzeitige Beteiligung der Behörden (Scoping)

Die Vorentwürfe von Planwerk, Begründung mit Einleitungs- und Gliederungsschema des Umweltberichtes sowie des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Satz 1 BauGB sowie den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB am 27.02.2015 zur Unterrichtung und Auswertung - auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltauswertung - zur Verfügung gestellt. Sie wurden um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 27.03.2015 gebeten.

Bilon, den 15.11.2016

Der Bürgermeister:

Ul. Paal



Biligung der Flächenauswahl und Beschlüsse zu den Beteiligungsverfahren

Der Rat der Stadt Bilon hat in seiner Sitzung am 09.09.2015 sieben ausgewählte Konzentrationszonen gebilligt und die Weiterführung des Verfahrens auf deren Grundlage beschlossen.

Feiner hat der Rat die einmonatige öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 2 (2) BauGB und die parallele Behördenbeteiligung sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 (2) und § 2 (2) i.V.m. § 4 a BauGB beschlossen.

Bilon, den 15.11.2016

Der Bürgermeister:

Ul. Paal



Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlegung)

Nach Beteiligung der Bezirksplanungsbehörde gemäß § 34 (5) LPlG NRW haben der Planentwurf zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag und weitere Anlagen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom 23.11.2015 bis 23.12.2015 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen verfügbar sind, sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Bilon am 12.11.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bilon, den 15.11.2016

Der Bürgermeister:

Ul. Paal



Beteiligung der Behörden

Der Planentwurf zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag und weitere Anlagen wurden den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden gemäß § 4 (2) und § 4 a i.V.m. § 2 (2) BauGB am 13.11.2015 zur Verfügung gestellt. Sie wurden um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 23.12.2015 gebeten.

Bilon, den 15.11.2016

Der Bürgermeister:

Ul. Paal



Ausfertigung

Die von der Bezirksregierung Arnsberg am 15.12.2016 genehmigte 97. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6(5) BauGB am 17.12.2016 entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Bilon erneut ortsüblich bekannt gemacht worden. Nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens gemäß § 21(4) BauGB zur Behebung eines Aufertigungsmangels wird die 97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Bilon in der Fassung des Ratbeschlusses vom 14.11.2016, ausfertigt am 04.12.2016, mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 21.12.2016 in Kraft gesetzt und damit rechtswirksam.

Bilon, den 04.12.2016

Der Bürgermeister:

Ul. Paal



Hochmalige Abwägung und erneuter Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bilon hat in seiner Sitzung am 14.11.2016 nochmals über die eingegangenen Stellungnahmen aus allen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (7) BauGB beraten und den Entwurf dieser 97. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht als 97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Bilon sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 BauGB beschlossen.

Bilon, den 15.11.2016

Der Bürgermeister:

Ul. Paal



Genehmigung

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die vom Rat der Stadt Bilon am 14.11.2016 beschlossene 97. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6(1) BauGB mit

Verfügung vom: 15.12.2016

Aktenzeichen: 35.2-1-14-H-SK-10/16

genehmigt.

Bilon, den 04.12.2016

Der Bürgermeister:

Ul. Paal



Planzeichenerklärung

- Stadtgrenze
- Änderungsbereich 1
- Konzentrationszone zur Windenergienutzung als überlagernde Darstellung
- nachrichtliche Flächennutzungsplanstellen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- überörtlicher Verkehr
- Freileitungen für Elektrizität

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS



Stadt Bilon

Dipl.-Ing. Reinhard J. Bölte
Landschaftsarchitekt, AK NW
Landschaftsarchitektur und Umweltschutz
Telefon 02524/12544 und 31735330718
Internet: 02524-13573; rb@rejb.de

Ort	Datum	Uhrzeit	DE
Gezeichnet	14.10.2016		DE
Bearbeitet	14.10.2016		DE
Überdort	08.04.2016		DE
	13.10.2016		DE
Pfz. Nr.	4.023/2011		
Maßstab	1 : 10.000		Blatt Nr. 9.1

Der Architekt: Schloss Neuhaus, den 14.10.2015
Der Auftraggeber: Stadt Bilon, Am Markt 1, 59929 Bilon